



**Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“
Landeshauptstadt Kiel**

Vom: 17.01.1996

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 215) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der oben genannten Bezeichnung im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Naturschutzbehörde geführt.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 71,6 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die Bundesstraße 76/202 (Konrad-Adenauer-Damm) in zwei Bereiche geteilt und wie folgt beschrieben:

- I. Der südliche Teil des Schutzgebietes wird im Osten durch den Wellseedamm, im Süden durch den Wellsee-Wanderweg und die Bahnlinie Kiel - Lübeck, im Westen durch die Segeberger Landstraße sowie die Kleingartenanlage Weberkoppel 8 und im Norden durch die Bundesstraße 76/202 begrenzt.

Ausgenommen von dem Schutz sind:

- A) das Grundstück der Tankstelle an Konrad-Adenauer-Damm 100,
 - B) das Grundstück der Elmschenhagener Bürgergilde am Wellseedamm 77,
 - C) die Grundstücke der Segeberger Landstraße 3 a/3 b, 3, 5, 7, 9, 13, 15, 17, 17 a und 19/19 a sowie
 - D) in der Gemarkung Wellsee, Flur 2, die Flurstücke 19/2, 20/3, 19/4, 20/13, 298/19, 301/20, 303/20 und 304/20.
- II. Der nördliche Teil des Landschaftsschutzgebietes wird begrenzt durch die nördlich und östlich gelegene Preetzer Straße, die Kleingartenanlagen Weberkoppel 9, Stückenmoor, Weberkoppel 10 und Schleusenkoppel im Westen sowie die Bundesstraße 76/202 im Süden.

Ausgenommen von dem Schutz sind:

- A) der südöstliche Teil der Kleingartenanlage Seekoppel an der Preetzer Straße,
- B) das Grundstück Preetzer Straße 204 bis zu einer Tiefe von ca. 50 m,.
- C) die Grundstücke Preetzer Straße 212 bis 220 bis zur rückwärtigen Böschungskante,
- D) die Grundstücke Preetzer Straße 222 bis 226 bis zu einer Tiefe von ca. 60 m,

- E) das Grundstück Preetzer Straße 228 bis zur rückwärtigen Böschungskante,
- F) das Grundstück Preetzer Straße 230,
- G) die Grundstücke Preetzer Straße 232 bis 246 bis zu einer Tiefe von ca. 65 m,
- H) das Grundstück Preetzer Straße 248 bis zu einer Tiefe von ca. 105 m,
- I) die Grundstücke Preetzer Straße 250 bis 258
- J) in der Gemarkung Kiel-Gaarden-Süd, Flur 1, die Flurstücke 19, 20 und 21
- K) die Gewerbegrundstücke Preetzer Straße 298 bis 306 und
- L) das Grundstück der Tankstelle am Konrad-Adenauer-Damm 101.

(3) Ausgenommen von dem Schutz sind des weiteren die begrenzenden Straßen, Wege und die begrenzende Bahntrasse.

(4) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet (punktiert) dargestellt.

(5) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in vier Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5000, Blätter Kiel-Mitte, Kiel-Süd, Kiel-Ost und Kiel-Elmschenhagen in schwarzer Punktreihe eingetragen. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Ausfertigung der Karten ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, 24114 Kiel, verwahrt. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Wirkungsgefüges des in der Weichseleiszeit entstandenen Langsees mit dem südwestlich gelegenen Kuckucksberg, welche Teil des Endmoränenzuges innerhalb der Jungmoränenlandschaft sind, sowie der naturverträglichen Erholungsnutzung.

(2) Im Bereich des Langsees befinden sich Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichte und Großseggen Sümpfe als Verlandungszonen, Naßwiesen und nasse Staudenfluren, Feuchtwiesen sowie Bruchwälder und Weidengebüsche, die gegenüber Beeinträchtigungen, insbesondere durch angrenzende Erholungsnutzung, besonders geschützt werden müssen.

Der Kuckucksberg ist bedingt durch die Morphologie, den Wasserhaushalt und den Anteil an Kleingewässern ein vielfältig strukturierter artenreicher Waldbestand, dessen Potential durch eine extensive forstliche Bewirtschaftung zu einer naturnahen Waldentwicklung genutzt werden soll.

Der im Bereich des Kleinen Kölenberges vorhandene Trockenrasen-Steilhang ist aufgrund der hier vorhandenen besonderen Kraut- und Grasvegetation zu schützen und durch Pflegemaßnahmen zu erhalten bzw. zu entwickeln.

(3) Im Landschaftsschutzgebiet ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und soweit erforderlich entwickeln und wiederherzustellen. Dieses betrifft insbesondere die Niederungsbereiche stehender und fließender Gewässer sowie Tümpel und Niedermoore.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern können.

(2) Insbesondere ist es vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) bevorrechtigt im Außenbereich

- zulässige Vorhaben sowie im Bereich der Kleingärten Gartenlauben in der im § 3 des Bundeskleingartengesetzes genannten Größenordnung;
2. Hochspannungsleitungen, Straßen oder mit Bindemitteln, ausgenommen mit Lehm, befestigte Wege oder andere Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern;
 3. Einrichtungen zur Haltung von wildlebenden Tierarten zu errichten oder zu erweitern;
 4. Parkplätze, Stellplätze, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätze sowie Bootsstege zu errichten oder zu erweitern;
 5. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen oder zu ändern oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu verändern;
 6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, in dem in § 13 Abs. 1 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen;
 7. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
 8. Knicks, Erdwälle, Kleingewässer, Tümpel, sonstige Feuchtgebiete oder die Ufervegetation stehender oder fließender Gewässer zu beseitigen oder auf andere Weise zu beschädigen;
 9. Wald- oder Feldgehölze umzuwandeln oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen;
 10. Wildäcker anzulegen; ausgenommen ist die Anlegung auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken;
 11. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks zu errichten oder zu erweitern;
 12. feste oder flüssige Abfälle zu lagern oder abzulagern, nicht mehr für den Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abzustellen oder das Landschaftsschutzgebiet sonst zu verunreinigen,
 13. Flugmodelle, Flugkörper mit Eigenantrieb, Ballone oder lenkbare Drachen aufsteigen oder landen zu lassen, Modellboote fahren zu lassen oder motorsportliche oder fahrradportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
 14. gebietsfremde, nicht heimische wildwachsende oder nicht wildwachsende Pflanzenarten oder vermehrungsfähige Teile dieser Arten oder gebietsfremde Tiere wildlebender oder nicht wildlebender Arten außerhalb von Haus- und Gartengrundstücken auszusetzen oder anzusiedeln.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen aller Art, soweit sie gemäß § 35 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben sind sowie im Bereich der Kleingärten Gartenlauben in der im § 3 des Bundeskleingartengesetzes genannten Größenordnung;
2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. die Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art; ausgenommen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh sowie zur vorübergehenden Bewässerung von Kleingärten;
4. das wesentliche Umgestalten von Hochspannungsleitungen, Straßen, mit Bindemitteln befestigten Wegen oder anderer Verkehrsflächen, von Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätzen einschl. Schrottplätzen oder Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks und von Parkplätzen, Stellplätzen, Sport-, Bade- oder Zelt- und Campingplätzen, Bootsstegen sowie von Einrichtungen zur Haltung wildlebender Tierarten;
5. das Lagern oder Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen;

6. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, die kleiner als in den in § 13 Abs. 1 LNatSchG genannten Umfang sind, soweit sie die Oberflächengestalt wesentlich verändern;
7. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit und die kurzfristige Anlieferung von Materialien zu den Kleingartenparzellen;
8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Bindemittel, sowie mit Lehm als Bindemittel;
9. das Aufstellen oder Errichten von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln; ausgenommen Hinweisschilder in den Kleingartenanlagen;
11. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art; ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
12. der Umbruch der als Dauergrünland genutzten, in der Abgrenzungskarte in Kreuzschraffur dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen;
13. die Reetnutzung;
14. die Vornahme von Erstaufforstungen,
15. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gräben und
16. das Durchführen von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichen Lärm verbundenen sein können oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören können.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung schließt alle von der unteren Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 LNatSchG in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung üblichen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, hölzerne, nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen;
3. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen;
4. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. in ihren Einzelheiten festgelegten Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 LNatSchG zu treffenden Entscheidungen.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die §§ 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

(2) Über Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als untere Naturschutzbehörde, und zwar unter Beachtung der Maßgaben des § 21 c LNatSchG; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde

§ 8

Gebote

(1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß

1. verfallene Gebäude und Anlagen beseitigt werden, auch wenn ihr Abbau aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind;
2. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Wiederherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können, oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, nach Anhörung der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Genehmigung eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 17. Jan. 1996

L.S.

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
untere Naturschutzbehörde

gez. Kelling